



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Verordnung über die Aufnahme in den Kirchendienst

vom 26. November 2009 (Stand am 1. Januar 2020)

Der Synodalrat,

gestützt auf Art. 176 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt im Hinblick auf die Aufnahme in den Dienst der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern oder der Eglise réformée évangélique de la République et Canton du Jura (bernischer oder jurassischer Kirchendienst) insbesondere

- a) die Voraussetzungen für die Aufnahme,
- b) das Verfahren und den Rechtsschutz.

Art. 2 Aufnahme in den Kirchendienst

¹ Die Aufnahme in den Kirchendienst ist Voraussetzung für die Anstellung oder Wahl als Pfarrerin oder Pfarrer der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

² Die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst erfolgt durch den Synodalrat.

³ Die Aufnahme setzt Handlungsfähigkeit und einen guten Leumund, eine bestandene anerkannte Abschlussprüfung sowie die Ordination voraus.

⁴ Für Personen, die als Pfarrerin oder Pfarrer in einer der bernisch-solothurnischen Kirchgemeinden Messen oder Oberwil oder in einer zu den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn gehörenden Kirchgemein-

¹ KES 11.020.

de im Gebiet des Kantons Solothurn tätig sein möchten, bleibt Art. 4 Abs. 1 der Übereinkunft vom 23. Dezember 1958 zwischen den Ständen Bern und Solothurn² vorbehalten.

⁵Die Aufnahme in den jurassischen Kirchendienst erfolgt durch den Kirchenrat der evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura. Die Voraussetzungen für die Aufnahme entsprechen denjenigen für die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst.

Art. 3 Empfehlung des Synodalrates

¹Die Aufnahme in den jurassischen Kirchendienst erfolgt aufgrund eines empfehlenden Gutachtens des Synodalrates durch den Kirchenrat der evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura.

²Der Synodalrat empfiehlt die Aufnahme, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller aus kirchlicher Sicht geeignet erscheint, den Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zu versehen. Die Voraussetzungen gemäss Art. 5-8 gelten sinngemäss.

³Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die in den bernischen Kirchendienst aufgenommen sind, entscheidet der Kirchenrat der evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura ohne weitere Empfehlung über die Aufnahme in den jurassischen Kirchendienst.

Art. 4 Aufnahme nach bestandem Lernvikariat in Bern

¹Theologinnen und Theologen, die unmittelbar nach bestandem Lernvikariat in Bern ordiniert werden und um die Aufnahme in den Kirchendienst ersucht haben, werden in der Regel ohne weitere Abklärungen in den bernischen Kirchendienst aufgenommen.

²Auf sie finden die folgenden Bestimmungen über das Gesuchs- und Prüfungsverfahren keine Anwendung.

³Der Synodalrat kann in begründeten Fällen auch für Personen nach Abs. 1 weitere Abklärungen oder Auflagen im Sinne dieser Verordnung anordnen.

² BSG 411.232.12.

*II. Voraussetzungen für die Aufnahme oder Empfehlung***Art. 5 Grundsatz**

¹ Der Synodalrat nimmt die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller in den Kirchendienst auf oder spricht eine Empfehlung aus, wenn sie oder er

- a) die Anstellungsvoraussetzungen gemäss dem Gesetz über die bernischen Landeskirchen erfüllt,
- b) die persönlichen Voraussetzungen für den Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn erfüllt,
- c) mit den Verhältnissen in den reformierten Kirchen der Schweiz hinreichend vertraut ist,
- d) in einer Kirchgemeinde der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zur Anstellung oder Wahl vorgeschlagen werden soll und
- e) glaubwürdig die Bereitschaft bekundet, den Dienst nach den kirchlichen Vorschriften zu versehen.

² In begründeten Fällen kann der Synodalrat weitere ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer in den bernischen Kirchendienst aufnehmen, falls diese die kantonalen Anstellungsvoraussetzungen erfüllen. Aufgenommen werden namentlich Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die für die gesamtkirchlichen Dienste arbeiten, aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit mit den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn in einer engen Zusammenarbeit stehen oder für diese tätig sind, in der Aus- und Weiterbildung der Pfarerschaft aktiv sind oder ein Spezialpfarramt innehaben.

Art. 6 Persönliche Voraussetzungen

¹ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen

- a) die persönlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst nach Art. 2 Abs. 3 erfüllen,
- b) die Sprache des gewünschten Wirkungsorts hinreichend beherrschen,
- c) die durch das kirchliche Recht für den Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer für die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn verlangten oder vorausgesetzten persönlichen Eigenschaften aufweisen,
- d) bereit und fähig sein, ihren Dienst im Rahmen des allgemeinen Auftrags der Kirche, der Kirchenordnung und der nachgeordneten Erlasse sowie des Ordinationsgelübdes glaubwürdig zu erfüllen und dabei die Grenzen zu beachten, die der Auftrag für Art und Mass ihres Handelns in allen Lebensbereichen setzt, sowie
- e) sich in anderen Kirchen in der Führung des Amtes bewährt und als würdig erwiesen haben.

² Die fachliche Qualifikation wird durch die evangelisch-theologische Prü-

fungskommission des Kantons Bern beurteilt.

Art. 7 Vertrautheit mit den reformierten Kirchen in der Schweiz

¹Hinreichende Vertrautheit mit den Verhältnissen in den reformierten Kirchen der Schweiz wird angenommen, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn oder durch eine andere Kirche ordiniert worden ist, die dem Konkordat vom 28. November 2002 betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst beigetreten ist oder der Conférence des Eglises Protestantes Romandes (CER) angehört.

²Für andere Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller wird die Vertrautheit aufgrund der von der zuständigen Stelle (Art. 11 Abs. 1) angeordneten Verweserschaft (Art. 14) oder anderer Umstände beurteilt.

Art. 8 Bereitschaft zum kirchlichen Dienst

¹Die Bereitschaft zum Dienst nach den Vorschriften der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn wird durch schriftliche Erklärung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers dokumentiert.

²Die Erklärung bezieht sich auf die wichtigsten kirchenrechtlichen Vorschriften über die Ausübung des Pfarramts, namentlich in der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946³ oder der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche der Republik und des Kantons Jura vom 29. Juni 1979⁴, der Kirchenordnung und der Dienstanweisung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 24. August 2005⁵.

³Die zuständige Stelle überprüft den bekundeten Willen im Gespräch (Art. 13).

III. Verfahren

Art. 9 Gesuch

¹Theologinnen und Theologen, die in den Kirchendienst aufgenommen werden möchten, reichen den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ein Gesuch ein.

²Das Gesuch wird eingereicht

³ KES 11.010.

⁴ KES 71.110.

⁵ KES 41.030.

- a) beim Bereich Theologie für die Aufnahme in den bernischen Kirchengdienst,
- b) beim Sekretariat der evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura für die Aufnahme in den jurassischen Kirchengdienst.

³Bei einer unzuständigen Stelle eingereichte Gesuche werden von Amtes wegen an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Art. 10 Gesuchsbeilagen

¹ Dem Gesuch sind beizulegen

- a) ein detailliertes tabellarisches Curriculum Vitae,
- b) ein aktuelles Foto,
- c) die kirchliche Taufurkunde,
- d) die Ordinationsurkunde,
- e) Studienausweise, namentlich
 - ein Maturitätszeugnis,
 - Prüfungszeugnisse der Alten Sprachen (Hebraicum, Graecum und Latinum),
 - Propädeutikumsausweis, entsprechende Zeugnisse oder Bachelorurkunde mit Diploma Supplement,
 - Lizentiatsausweis, entsprechende Zeugnisse oder Masterurkunde mit Diploma Supplement,
 - soweit bestehend andere Diplome und Abschlusszeugnisse,
- f) eine offizielle Bestätigung über die bestandene Vikariatsausbildung, gegebenenfalls mit den dazu gehörenden Qualifikationsausweisen,
- g) ein Personalausweis (Heimatschein, Niederlassungsbewilligung, Pass oder anderes amtliches Ausweispapier),
- h) ein Handlungsfähigkeitszeugnis nach Art. 54 des kantonalen Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997⁶,
- i) ein Privatauszug und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister,
- k) eine Bescheinigung der aktuellen Kirchenmitgliedschaft mit Angabe der Kirche und der Dauer der Mitgliedschaft,
- l) eine Liste mit Adressen von Referenzpersonen,
- m) eine schriftliche Erklärung, wonach bei den in Art. 13 Abs. 3 genannten Personen weitere Referenzen eingeholt werden dürfen,
- n) eine schriftliche Erklärung im Sinn von Art. 8.

² Soweit bestehend, sind ebenfalls beizulegen

⁶ BSG 551.1.

- a) Bestätigungen über weitere Praktika im Hinblick auf die Ausübung eines Pfarramts mit den dazu gehörenden Qualifikationsausweisen,
- b) Arbeitszeugnisse über die bisherige Tätigkeit als ordinierte Pfarrerin oder ordinerter Pfarrer,
- c) Zeugnisse über absolvierte Weiterbildungen.

Art. 11 Zuständigkeit zur Prüfung, Eintreten

¹ Die Behandlung des Geschäfts zuhanden des Synodalrates erfolgt

- a) durch den Bereich Theologie, wenn eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller deutscher Sprache die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst beantragt,
- b) durch die Commission des stages, de consécration et d'agrégation de l'arrondissement jurassien (Comsta), wenn eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller französischer Sprache die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst beantragt oder wenn die Aufnahme in den jurassischen Kirchendienst beantragt wird.

² Die zuständige Stelle tritt auf das Gesuch ein, sofern die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Kirchendienst nach Art. 2 Abs. 3 erfüllt sind.

³ Ist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nicht ordiniert, wird das Gesuch behandelt und dem Synodalrat die vorgängige Ordination oder die Ordination und die anschliessende Aufnahme in den Kirchendienst oder Empfehlung beantragt, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme voraussichtlich erfüllt sind.

⁴ Die zuständige Stelle veranlasst die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller gegebenenfalls, die Unterlagen nach Art. 10 zu vervollständigen.

Art. 12 Evangelisch-theologische Prüfungskommission

¹ Die zuständige Stelle überweist das eingegangene Gesuch um Aufnahme in den bernischen Kirchendienst mit den dazu gehörenden, gegebenenfalls vervollständigten Unterlagen der evangelisch-theologischen Prüfungskommission zur Begutachtung nach Massgabe der dafür geltenden staatlichen Vorschriften.

² Sie führt das Verfahren nach den folgenden Bestimmungen weiter, wenn die Prüfungskommission die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst empfiehlt.

Art. 13 Gespräch

¹ Die zuständige Stelle prüft im Rahmen eines Gesprächs, ob die Voraussetzungen nach den Art. 5 bis 8 erfüllt sind.

² Im Gespräch kommen namentlich zur Sprache

- a) die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für einen Dienst in den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn,
- b) die bisherigen persönlichen und beruflichen Erfahrungen,
- c) die Ziele der Tätigkeit für die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn,
- d) die theologische Position der Bewerberin oder des Bewerbers,
- e) persönliche Stärken und Schwächen,
- f) die Bereitschaft, den Dienst im Sinn des Ordinationsgelübdes nach Art. 195 der Kirchenordnung⁷, der Dienstanweisung für Pfarrerrinnen und Pfarrer⁸ und des Leitbildes Pfarrerin/Pfarrer⁹ zu versehen,
- g) die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeinderat, mit Kolleginnen und Kollegen und mit weiteren Vorgesetzten und Mitarbeitenden nach den kirchlichen Vorschriften.

³Die zuständige Stelle kann bei Bedarf bei früheren Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern sowie beim Kirchgemeinderat von Kirchgemeinden, für welche die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller tätig ist oder war, Referenzen einholen. Sie informiert die betroffene Person über das Einholen von Referenzen bei Personen, die nicht auf der Liste nach Art. 10 Abs. 1 Buchstabe l aufgeführt sind.

⁴Sie hält die Ergebnisse des Gesprächs und allfälliger zusätzlich eingeholter Referenzen in einer Auswertungstabelle schriftlich fest.

Art. 14 Verweserschaft

¹Ist eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller, welche die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst beantragt, nicht durch eine Kirche nach Art. 7 Abs. 1 ordiniert worden und nicht aus andern Gründen mit den Verhältnissen in den reformierten Kirchen der Schweiz hinreichend vertraut, kann die zuständige Stelle (Art. 11 Abs. 1) eine Verweserschaft, in der Regel von einem Jahr, mit einem Anstellungsgrad von mindestens 50 Prozent anordnen. Sie kann die Anordnung bestimmter Auflagen beantragen.

²Die zuständige Stelle vereinbart mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller im Gespräch nach Art. 13 die Ziele der Verweserschaft. Sie bespricht den Sinn allfälliger Auflagen.

⁷ KES 11.020.

⁸ KES 41.030.

⁹ KIS II.B.2.

³Wird eine Verweserschaft angeordnet, lädt die zuständige Stelle die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller vor deren Ablauf zu einem zweiten Gespräch ein. Sie prüft das Erreichen der gesetzten Ziele

- a) aufgrund eines Erfahrungsberichts der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers,
- b) aufgrund eines Erfahrungsberichts des Kirchgemeinderates der Kirchgemeinde, in welcher die Verweserschaft absolviert worden ist.

⁴Sie kann die Verweserschaft, gegebenenfalls mit weiteren Auflagen verlängern, wenn die Ziele nicht erreicht sind. Wird eine Verlängerung angeordnet, findet ein weiteres Gespräch statt. Die Absätze 2 und 3 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 15 Synodalrat

¹Die zuständige Stelle unterbreitet das Geschäft dem Synodalrat und stellt Antrag.

²Der Synodalrat entscheidet gestützt auf diesen Antrag über

- a) die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst, oder
- b) die Empfehlung oder Nichtempfehlung der Aufnahme in den jurassischen Kirchendienst zuhanden des Kirchenrates der evangelisch-reformierten Kirche der Republik und Kanton Jura (Art. 3 Abs. 1 und 2).

Art. 16 Weisungen und Unterlagen für das Verfahren

¹Der Synodalrat kann Weisungen für die Durchführung des Verfahrens erlassen.

²Er beschliesst

- a) einen Frageraster und eine Auswertungstabelle für das Gespräch nach Art. 13,
- b) einen Frageraster und eine Auswertungstabelle für das Zweitgespräch nach Art. 14 Abs. 3,
- c) einen Raster für die Erfahrungsberichte nach Art. 14 Abs. 3.

IV. Rechtsschutz

Art. 17

¹Die zuständige Stelle eröffnet der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller durch schriftliche Verfügung Beschlüsse über die Einstellung des Verfahrens, namentlich über

- a) den Entscheid, auf ein Gesuch nicht einzutreten (Art. 11 Abs. 2) und
b) den Entscheid, ein Gesuch nach einer ablehnenden Empfehlung der evangelisch-theologischen Prüfungskommission nicht weiter zu behandeln (Art. 12 Abs. 2).

² Gegen Verfügungen nach Abs. 1 kann innert 30 Tagen Beschwerde an den Synodalrat erhoben werden.

³ Im Übrigen gelten für den Erlass, den Inhalt und die Anfechtung der Verfügungen die Bestimmungen des Reglements vom 28. November 1995 über die Rekurskommission¹⁰ sowie des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 21. März 2018¹¹.

V. *Schluss- und Übergangsbestimmungen*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

² Sie findet Anwendung auf Gesuche um Aufnahme in den Kirchendienst, die nach ihrem Inkrafttreten eingereicht werden. Laufende Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

Bern, 26. November 2009

NAMENS DES SYNODALRATES
Der Präsident: *Andreas Zeller*
Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

Änderungen

- Am 26. Januar 2012 (Beschluss des Synodalrates):
geändert in Art. 5 Abs. 2 (neu).
- Am 24. April 2014 (Beschluss des Synodalrates):
geändert in Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 lit. c und Art. 13 Abs. 2 lit. f
(Nachführung).
Inkrafttreten: 1. Mai 2014.
- Am 13. November 2014 (Beschluss des Synodalrates):
geändert in Art. 5 Abs. 2.
- Am 9. Januar 2020 (Beschluss des Synodalrates):
geändert in Ingress, Art. 1, Art. 2 Abs. 2, Art. 3, Art. 4 Abs. 1, Titel II,

¹⁰ KES 34.310.

¹¹ LKG; BSG 410.11.

Art. 5, Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1 Bst. i, Art. 11 Abs. 3,
Art. 12 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und 4, Art. 15 Abs. 2, Art.
17 Abs. 3.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020.